

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

NEUMEISTER gegen ÖSTERREICH

7. Mai 1974

© N.P. Engel Verlag (<http://www.eugrz.info>). [Übersetzung wurde bereits in EGMR-E Bd. 1 veröffentlicht] Die erneute Veröffentlichung wurde allein für die Aufnahme in die HUDOC-Datenbank des EGMR gestattet. Diese Übersetzung bindet den EGMR nicht.

© N.P. Engel Verlag (<http://www.eugrz.info>). [Translation already published in EGMR-E vol. 1] Permission to republish this translation has been granted for the sole purpose of its inclusion in the Court's database HUDOC. This translation does not bind the Court.

© N.P. Engel Verlag (<http://www.eugrz.info>). [Traduction déjà publiée dans EGMR-E vol. 1] L'autorisation de republier cette traduction a été accordée dans le seul but de son inclusion dans la base de données HUDOC de la Cour. La présente traduction ne lie pas la Cour.

Nr. 9**Neumeister gegen Österreich – Entschädigung**

Urteil vom 7. Mai 1974 (Kammer)

Ausgefertigt in französischer und englischer Sprache, wobei die französische Fassung maßgebend ist, veröffentlicht in Série A / Series A Nr. 17.

Beschwerde Nr. 1936/63, eingelegt am 12. Juli 1963; am 7. Oktober 1966 von der Kommission und am 11. Oktober 1966 von der österreichischen Regierung vor den EGMR gebracht; Entschädigungsantrag bei der Kommission eingereicht am 16. September 1971.

EMRK: Gerechte Entschädigung, Anwendungsbereich von Art. 50 (Art. 41 n.F.); Schadensersatz bei gegen Art. 5 verstoßender Freiheitsentziehung, Art. 5 Abs. 5.

Ergebnis: Ersatz eines Teils der Anwaltskosten. Wegen voller Anrechnung der U-Haft auf die Strafe und des Erlasses der restlichen Strafhaft durch Gnadenentscheid des Bundespräsidenten keine weitere Entschädigung für materiellen oder immateriellen Schaden nach Art. 50.

Sondervoten: Keine.

Sachverhalt und Verfahren:

(Zusammenfassung)

Fritz Neumeister war am 2. Juli 1968 vom Landesgericht für Strafsachen Wien wegen des Verbrechens des Betrugs zu fünf Jahren schweren Kerker verurteilt worden (zu Einzelheiten des Sachverhalts, s.o. S. 62). Die Untersuchungshaft (2 Jahre, 4 Monate, 21 Tage) hatte das Gericht voll auf die Strafe angerechnet. Dieses Urteil wurde vom Obersten Gerichtshof mit Entscheidungen vom 16. Juni und 4. November 1971 über Berufung und Nichtigkeitsbeschwerde bestätigt und damit rechtskräftig. Allerdings musste Neumeister trotz Rechtskraft seiner Verurteilung die Strafe nicht antreten.

Bereits am 23. Dezember 1970 hatte sich der Bf. mit der Forderung an das Bundesministerium für Justiz gewandt, ihm als Entschädigung für die vom Gerichtshof im Urteil vom 27. Juni 1968 (EGMR-E 1, 62) festgestellte Verletzung von Art. 5 Abs. 3 EMRK eine vorläufige Pauschalsumme von 3,5 Mio. ÖS [254.355,- Euro]* zu zahlen.

In dem genannten Urteil hatte der EGMR ausgesprochen, dass die Untersuchungshaft des Bf. (a.a.O., Ziff. 6) von einem bestimmten Zeitpunkt an, den der Gerichtshof jedoch nicht näher konkretisierte, die Schwelle der angemessenen Dauer überschritten hatte und deshalb Art. 5 Abs. 3 EMRK verletzt worden ist. Die Dauer des Strafverfahrens insgesamt (a.a.O., Ziff. 20) hat der EGMR für konventionskonform befunden. Das vom Bf. als Verletzung des Prinzips der Waffengleichheit gerügte Verfahren bei den von ihm beantragten Haftprüfungen (a.a.O., Ziff. 22) hat der EGMR erwogen, jedoch ebenfalls nicht beanstandet.

Nach einem ablehnenden Bescheid der Finanzprokuratur vom 17. März 1971 zu der Schadensersatzforderung des Bf. machte dieser mit Schreiben

* Anm. d. Hrsg.: Die hier und nachstehend in Klammern angegebene Umrechnung in Euro (gem. offiziellem Kurs: 1 Euro = 13,7603 ÖS) dient einer ungefähren Orientierung. Durch Zeitablauf bedingte Wertveränderungen sind nicht berücksichtigt.

vom 16. September 1971 bei der Kommission unter Vorbehalt weiterer Ansprüche einen materiellen Schaden von mindestens 3,5 Mio. ÖS geltend. Am 8. Mai 1972 erhöhte er in einem Schreiben an die Kommission die für materiellen und immateriellen Schaden geforderte Summe auf über 7 Mio. ÖS zzgl. 5 % Verzugszinsen, wobei er seine Bereitschaft andeutete, eine gewisse Abrundung der Summe hinzunehmen.

Der vom Gerichtshof auf den 23. Mai 1972 anberaumte Termin für eine mündliche Verhandlung wurde auf Antrag der Regierung und mit Einverständnis des Bf. aufgehoben, um den Ausgang inzwischen begonnener Vergleichsverhandlungen abzuwarten.

Am 16. Mai 1972 hatte Neumeister beim Bundesministerium für Justiz beantragt, ihm die verbliebene Straftat zu erlassen. Als Gegenleistung bot er an, auf sämtliche materiellen Ansprüche, die er gegen die Republik Österreich haben könnte, zu verzichten und den Antrag auf Entschädigung bei der Kommission zurückzunehmen.

Der Bundespräsident der Republik Österreich hat – nach befürwortenden Stellungnahmen der Bundesministerien für Justiz und für Auswärtige Angelegenheit sowie des Bundeskanzleramtes – dem Bf. am 14. Februar 1973 die nach Abzug der Untersuchungshaft verbliebene Reststrafe von zwei Jahren, sieben Monaten und zehn Tagen im Gnadenwege erlassen. Der Verfahrensbevollmächtigte der Regierung teilte dem Gerichtshof in einem am 27. April 1973 in Straßburg eingegangenen Schreiben erläuternd mit, ein wesentliches Element, das den Bundespräsidenten bewogen habe, Neumeister zu begnadigen, sei das Urteil des Gerichtshofs vom 27. Juni 1968 (s.o. S. 62) gewesen. Außerdem äußerte der Verfahrensbevollmächtigte der Regierung die Meinung, die nach seiner Ansicht „während der Gespräche, die dem Gnadenerweis vorausgingen“, von Neumeister geteilt wurde, „dass dieser Gnadenerweis als eine Form der Entschädigung im weitesten Sinne des Wortes für jeden Nachteil anzusehen sei, den (der Beschwerdeführer) infolge der Verletzung von Art. 5 Abs. 3 EMRK erlitten habe“.

Der Anwalt des Bf., Dr. Gussenbauer, hingegen teilte in einer beim EGMR am 2. Mai 1973 eingegangenen Stellungnahme seine Erwartung mit, dass jetzt zwischen dem Bundesministerium der Finanzen oder der Finanzprokuratur und Neumeister ein Vertrag zustande käme, in dem die Republik Österreich auf jede Forderung verzichte, die sie aus der strafrechtlichen Verurteilung des Bf. vom 2. Juli 1968 gegen Neumeister habe. Ein solcher Vertrag kam nicht zustande. Der Bf. nahm seinen in Straßburg gestellten Antrag auf Entschädigung nicht zurück.

Zu der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 22. und 23. Januar 1974 sind vor dem Gerichtshof erschienen:

für die Kommission: J.E.S. Fawcett als Hauptdelegierter, F. Ermacora als Delegierter;

für die Regierung: Botschafter E. Nettel als Verfahrensbevollmächtigter, unterstützt durch: W. Pahr, Leiter des Verfassungsdienstes im Bundeskanzleramt, R. Linke, Ministerialrat im Bundesministerium für Justiz, D. Sailer, Oberprokuratorsrat in der Finanzprokuratur, als Berater.

Entscheidungsgründe:

(Übersetzung)

I. Zur Anwendbarkeit von Art. 50 EMRK

28. Der Gerichtshof hat zunächst zu prüfen, ob Art. 50 der Konvention im vorliegenden Fall anwendbar ist oder nicht, da die Regierung mehrere Argumente dafür vorträgt, dass dem nicht so sei.

29. In ihren schriftlichen Stellungnahmen sowie in der mündlichen Verhandlung hat die Regierung die Auffassung vorgetragen, die Kommission habe den Entschädigungsantrag Neumeisters irrigerweise an den Gerichtshof weitergeleitet. Nach Meinung der Regierung hätte die Kommission den Antrag als eine nach Art. 25 eingelegte Individualbeschwerde ansehen und prüfen müssen. [Die Regierung trägt weiter vor, der Bf. habe] eine Verletzung von Art. 5 Abs. 5 geltend gemacht, wonach „Jede Person, die unter Verletzung dieses Artikels“ – hier des Abs. 3 – „von Festnahme oder Freiheitsentziehung betroffen ist ... Anspruch auf Schadensersatz“ hat. Art. 5 Abs. 5 sei *lex specialis* im Verhältnis zu Art. 50; er stelle eine besondere Wiedergutmachungsregel dar, so dass für die generelle Regelung des Art. 50 bei Verstößen gegen die persönliche Freiheit kein Raum bleibe. Der Bf. habe dies im Übrigen am 16. September 1971 durchaus zutreffend erkannt: er habe seinen Antrag auf Art. 5 Abs. 5 gestützt, die Kommission gebeten, seine Eingabe „anzunehmen“, was bedeute, sie für zulässig zu erklären, und gebeten, „das hierfür vorgesehene Verfahren einzuleiten“, womit auf Art. 25 ff. verwiesen sei.

Anfänglich hatte die Regierung weitere Gründe angeführt, aus denen sich ebenfalls die Unanwendbarkeit von Art. 50 ergeben sollte. Sie ist darauf allerdings in der mündlichen Verhandlung im Januar 1974 nicht zurückgekommen. Insbesondere stützte sie sich auf den Text von Art. 50 und Art. 52 sowie darauf, dass im Tenor des Urteils vom 27. Juni 1968 jeglicher Vorbehalt eines allfälligen Anspruchs des Bf. auf eine gerechte Entschädigung fehlt.

30. Zum ersten Punkt bemerkt der Gerichtshof zunächst, dass die Art und Weise, in der die Regierung den Antrag vom 16. September 1971 auslegt, nicht unstrittig ist. Neumeister überschrieb seinen Brief nicht mit „Beschwerde“, sondern mit „Antrag“ und machte eine Verletzung von Art. 5 Abs. 5 nicht ausdrücklich geltend: Wenn er auf diese Bestimmung Bezug nahm, so führte er doch auch Art. 50 an und erwähnte den Gerichtshof sowie die Möglichkeit einer „gerechten Entschädigung“.

Außerdem und vor allem hat der Gerichtshof einen objektiven und nicht subjektiven Standpunkt einzunehmen: Was immer auch die Absichten des Bf. waren, der Gerichtshof hat festzustellen, ob die Konvention in einem solchen Fall das von der Kommission gewählte Verfahren verlangt oder zulässt.

Die Auffassung, dass Art. 5 Abs. 5 eine abweichende Regelung zur *lex generalis* des Art. 50 darstellt und deren Anwendung ausschließt, hat die Regierung schon im Fall *Ringelsen* vertreten (Série B Nr. 13, S. 26-28, 50, 53 und 80). In seinem Urteil vom 22. Juni 1972, das den Entschädigungsantrag des Betroffenen für zulässig erklärte (Série A Nr. 15, S. 7-8, Ziff. 14 bis 19, EGMR-E 1, 138 f.), hat der Gerichtshof diese Auffassung implizit zurückgewiesen; er hält es im vorliegenden Fall für notwendig, die Frage ausdrücklich zu entscheiden.

Art. 5 Abs. 5 und Art. 50 sind auf verschiedenen Ebenen angesiedelt, wenngleich sich beide mit Entschädigungsfragen im Rahmen der Konvention befassen.

Die erste Bestimmung begründet ein materielles Recht: Sie gehört zu den „normativen“ Regeln in Abschnitt I der Konvention und garantiert ein Individualrecht, dessen Wahrung zunächst den Behörden der Vertragsstaaten obliegt, wie es die Verwendung des Adjektivs „enforceable“ im englischen Text bestätigt.

Art. 50 ist eine Kompetenznorm: In Abschnitt IV der Konvention eingefügt, ermächtigt sie den Gerichtshof ausdrücklich, der „verletzten Partei“ unter gewissen Voraussetzungen eine gerechte Entschädigung zuzusprechen. Eine dieser Voraussetzungen ist das Vorliegen einer innerstaatlichen Entscheidung oder Maßnahme, die zu „den Verpflichtungen aus ... der Konvention“ in Widerspruch steht, und nichts deutet darauf hin, dass ein Verstoß gegen einen der vier ersten Absätze des Art. 5 insoweit nicht in Betracht kommt. Wenn Art. 5 Abs. 5 darauf abzielt, zu spezifizieren, dass „Jede Person“, die von einem solchen Verstoß „betroffen ist“, „Anspruch auf Schadensersatz“ hat, folgt daraus keineswegs, dass der Gerichtshof nicht Art. 50 anwenden kann, wenn er z.B. eine Verletzung von Art. 5 Abs. 3 festgestellt hat. Daraus ergibt sich vielmehr lediglich, dass er in Ausübung der weiten Zuständigkeit, die ihm Art. 50 einräumt, neben anderen Umständen die materiell-rechtliche Bestimmung des Art. 5 Abs. 5 in Erwägung ziehen muss.

Würde man sich der von der Regierung vertretenen Auffassung anschließen, hätte dies im Übrigen Folgen, die mit Ziel und Zweck der Konvention unvereinbar sind. Um über die einfache Anerkennung seines guten Rechtes hinaus eine gerechte Entschädigung zu erhalten, könnte sich der von einer Verletzung der persönlichen Freiheit Betroffene gezwungen sehen, die Kommission mit zwei aufeinanderfolgenden Beschwerden zu befassen, über die unter Umständen jeweils der Gerichtshof oder das Ministerkomitee nach Ablauf von mehreren Jahren zu entscheiden hätten. Folglich würde das Rechtsschutzsystem der Konvention im Anwendungsbereich von Art. 5 extrem langwierig, was mit dem Gedanken eines wirksamen Schutzes der Menschenrechte schwer vereinbar wäre (s. sinngemäß *De Wilde, Ooms und Versyp*, Urteil vom 10. März 1972, Série A Nr. 14, S. 9, Ziff. 16 a.E., EGMR-E 1, 125).

Diese verschiedenen Erwägungen lassen den Gerichtshof zu dem Schluss kommen, dass es sich im vorliegenden Fall nicht mehr um ein Verfahren handelt, das unter Abschnitt III der Konvention fällt, sondern um den letzten Abschnitt eines Verfahrens, das beim Gerichtshof gem. Abschnitt IV anhängig gemacht wurde, und zwar im Anschluss an das Verfahren, das Neumeister mit seiner ursprünglichen Beschwerde 1963 vor der Kommission in Gang gesetzt hatte (s. sinngemäß, *De Wilde, Ooms und Versyp*, Urteil vom 10. März 1972, Série A Nr. 14, S. 8, Ziff. 15, EGMR-E 1, 123). Der Antrag vom 16. September 1971 lässt sich daher nicht als eine neue, nach Art. 25 erhobene Beschwerde behandeln, und die Kommission hat ihn zu Recht unverzüglich dem Gerichtshof übermittelt.

31. Die Regierung hat in der mündlichen Verhandlung vom Januar 1974 die weiteren Gründe, die sie in ihren Schriftsätzen gegen die Anwendbarkeit von Art. 50 angeführt hatte (s.o. Ziff. 29, 2. Absatz), stillschweigend übergangen. Übrigens hatte sie diese Gründe mit fast den gleichen Worten bereits im Fall *Ringelsen* vorgetragen (Série B Nr. 13, S. 24-26), und der Gerichtshof hat sie in seinem Urteil vom 22. Juni 1972 zurückgewiesen. In der ausführlichen Begründung dieser Entscheidung hat er dabei insbesondere betont, „es hieße einem Formalismus das Wort reden, wie er dem Völkerrecht fremd ist, wollte man die Auffassung vertreten, dass der Gerichtshof Art. 50 nur unter der Voraussetzung anwenden kann, dass er entweder hierüber in eben demselben Urteil entscheidet, in dem er die Verletzung der Konvention feststellt, oder dass er in diesem Urteil das Verfahren ausdrücklich offengehalten hat“. Der Gerichtshof beschränkt sich darauf, zu diesem Punkt auf seine frühere Rechtsprechung zu verweisen (Série A Nr. 15, S. 7 und 9, Ziff. 14-18 und 22 [*Ringelsen*], EGMR-E 1, 138 f. u. 140 f.; s.a. *De Wilde, Ooms und Versyp*, Urteil vom 10. März 1972, Série A Nr. 14, S. 10, Ziff. 20, EGMR-E 1, 125).

II. Zu dem von der Regierung behaupteten Verzicht

32. In der mündlichen Verhandlung hat die Regierung vorgetragen, Neumeister habe 1972 aus eigenem Antrieb auf jede finanzielle Entschädigung für den angeblich erlittenen materiellen und immateriellen Schaden verzichtet, falls ihm die noch zu verbüßende Reststrafe erlassen werde. Dieser Verzicht, nunmehr wirksam, sei rechtlich relevant, weil „für ein Entschädigungsverfahren kein Substrat mehr vorhanden ist“.

Hilfsweise hat die Regierung vorgetragen, dass der Gnadenerweis vom 14. Februar 1973 selbst und für sich genommen, unabhängig von jeder gütlichen Einigung, die in Art. 50 vorgesehene gerechte Entschädigung darstelle.

33. Im Hinblick auf die Verantwortlichkeiten, die der Gerichtshof gem. Art. 19 der Konvention hat, wäre er seiner Aufgabe nicht schon dadurch entzogen, dass ein Einzelner seiner Regierung gegenüber erklärt, auf seine von der Konvention garantierten Rechte zu verzichten. Selbst wenn der Gerichtshof in diesem Fall zu der Feststellung gelänge, Neumeister habe darauf verzichtet, seinen Antrag weiterzuverfolgen, könnte er das Verfahren nicht abschließen und den Fall im Register streichen, ohne sich vorher vergewissert zu haben, dass das Ziel des Art. 50 erreicht worden ist.

Andererseits kann der Umstand, dass ein Bf. zu einem bestimmten Zeitpunkt erklärt hat, sich mit der von seiner Regierung erhaltenen oder zu erhaltenden Entschädigung zu begnügen, ein bedeutendes und unter Umständen entscheidendes Element darstellen, wenn es sich für den Gerichtshof darum handelt, die Angemessenheit dieser Entschädigung im Sinne von Art. 50 zu beurteilen.

Unter diesem Gesichtspunkt ist zu prüfen, ob Neumeister tatsächlich erklärt hat, von vornherein auf jede Entschädigung zu verzichten, die der Gerichtshof ihm zuzusprechen hätte.

34. Der Regierung zufolge wurde dieser Verzicht während der Besprechung am 15. Mai 1972 erklärt (...); der Antrag auf gnadenweise Strafnachsicht vom

26. Mai und das Ergänzungsschreiben vom 2. Juni bestätigten dies unzweideutig (...). Die Entscheidung des Präsidenten vom 14. Februar 1973, wenngleich sie wohlverstanden in Ausübung eines in das freie Ermessen des Staatsoberhauptes gestellten Vorrechtes erfolgte und nicht im Rahmen irgendeines „Handels“, habe doch den Eintritt der Bedingung zur Folge gehabt, die der Bf. gestellt hatte. Dieser habe sein Wort nicht gehalten, als er am 16. März 1973 neue Forderungen angemeldet habe (...). Er habe so die Gutgläubigkeit der Regierungsvertreter missbraucht, die, nachdem sie auf sein Drängen die Vertagung der auf den 23. Mai 1972 anberaumten mündlichen Verhandlung erreicht hatten (...), mit Wissen von Kommission und Gerichtshof versucht hätten, zu einer gütlichen Einigung zu gelangen.

35. Die Delegierten der Kommission erwiderten, dass es im Mai 1972 sicherlich eine „Vereinbarung“ zwischen hohen österreichischen Beamten und Neumeister gegeben habe, dass dessen „Verzicht“ aber insoweit nicht der Grund war, der den Präsidenten der Republik veranlasste, ihn zu begnadigen. Sie haben außerdem bemerkt, dass, wenn der „Verzicht“ wirklich seit dem 14. Februar 1973 wirksam war, es unerklärlich sei, weshalb sich die zuständigen Behörden nicht auf ihn berufen und Unzulässigkeit eingewandt hätten, als der Bf. im März 1973 seine Forderungen erhöhte. Die Delegierten haben auch klargestellt, die Kommission habe sich nie zu den Angeboten geäußert, die der Bf. den österreichischen Behörden hatte machen können, da sie sich seit Anrufung des Gerichtshofes in dieser Sache für nicht mehr zuständig hielt. Abschließend haben sie die Auffassung geäußert, die Vereinbarung vom Mai 1972 stelle für die Prüfung des Entschädigungsantrages kein vorrangiges rechtliches Hindernis dar, es sei aber Aufgabe des Gerichtshofs zu beurteilen, ob sie bei der Sachprüfung zu berücksichtigen sei, insofern z.B., als sie „eine gewisse moralische Verpflichtung“ zu Lasten Neumeisters begründe.

Der Gerichtshof betont, dass sich vor allem im speziellen Bereich der Konvention der Verzicht auf ein Recht, und sei es auch nur das einfache Recht auf eine Summe Geldes, aus unzweideutigen Erklärungen oder Urkunden ergeben muss.

Dies aber ist hier nicht der Fall: Aus den gesamten Umständen, einschließlich der Formulierung im Gnadenantrag vom 26. Mai 1972 („ich wäre meinerseits bereit, zu verzichten, ... falls ...“) und im Ergänzungsschreiben vom 2. Juni 1972 (ich (habe) angeboten ..., meinen Antrag ..., zurückzuziehen“) schließt der Gerichtshof, dass ein Verzicht des Bf. nicht erwiesen ist. Daraus folgt allerdings keineswegs, dass Neumeisters Verhalten für die Prüfung der Begründetheit des Entschädigungsantrages ohne Bedeutung wäre.

III. Zur Begründetheit des Antrages

37. Bevor der Gerichtshof über die Begründetheit des Antrages entscheidet, hat er selbstverständlich den Zeitpunkt zu bestimmen, zu dem die Dauer der zweiten Untersuchungshaft des Bf. (12. Juli 1962 bis 16. September 1964), mit der allein er sich zu befassen hat (s. *Neumeister*, Urteil vom 27. Juni 1968, Série A Nr. 8, S. 37, Ziff. 6, EGMR-E 1, 64 f.) „unangemessen“ i.S.v. Art. 5

Abs. 3 wurde. Wenn er es nicht für notwendig befunden hat, dies ausdrücklich in seinem Urteil vom 27. Juni 1968 zu tun, dann deshalb, weil der Bf. damals Schadensersatz noch nicht verlangt hatte; dies ist heute anders.

38. Im Gegensatz zur Ansicht des Bf. besagt das Urteil vom 27. Juni 1968 nicht, dass die erwähnte [Untersuchungs]Haft von Anfang an gegen Art. 5 Abs. 3 verstieß. Nachdem der Gerichtshof festgestellt hatte, dass die österreichischen Gerichtsbehörden ihre Entscheidungen, in denen sie die Enthaftung des Bf. ablehnten, jeweils mit Fluchtgefahr begründet hatten, führte er aus, er verkenne nicht, dass den Behörden diese Gefahr im Juli 1962 angesichts der schwerwiegenden Strafen und der erhöhten zivilrechtlichen Haftung, die Neumeister infolge der neuen Erklärungen eines Mitbeschuldigten befürchten musste, erheblich gesteigert erschien (Urteil vom 27. Juni 1968, *Série A* Nr. 8, S. 38-39, Ziff. 9 und 10, EGMR-E 1, 65 f.). Es trifft allerdings zu, dass der Gerichtshof diesen Begründungen nur relative Bedeutung zumaß und die Wichtigkeit der Gründe des Bf. sowie die der Zeugenaussage des Untersuchungsrichters anerkannte (a.a.O., S. 39, Ziff. 10 und 11, EGMR-E 1, 66), doch kam er nicht zu dem Schluss, dass Fluchtgefahr überhaupt nicht bestanden habe: er stellte lediglich fest, dass diese Gefahr „jedenfalls im Oktober 1962 nicht mehr so erheblich war, dass die Sicherheitsleistungen, von denen nach Art. 5 Abs. 3 die vorläufige Entlassung abhängig gemacht werden kann“, (...) „als notwendigerweise wirkungslos abzulehnen waren“, wie dies die österreichischen Gerichtsbehörden getan hatten (a.a.O., S. 40, Ziff. 12, EGMR-E 1, 67).

Das Urteil von 1968 bedeutet auch nicht, dass die Verletzung eingetreten ist, „als Neumeister am 26. Oktober 1962 erstmalig eine Bankbürgschaft über 200.000,- ÖS oder im äußersten Fall über 250.000,- ÖS anbot“. Der Gerichtshof sah sich „nicht in der Lage“, sich zu der „Höhe der Kaution“ zu äußern, „die Neumeister als angemessen hätte auferlegt werden können“, und er wollte auch nicht ausschließen, „dass die ersten Angebote als unzureichend zurückgewiesen werden konnten“ (a.a.O., S. 40, Ziff. 13).

Man konnte im Übrigen von den österreichischen Behörden nicht erwarten, dass sie den Bf. am selben Tage auf freien Fuß setzten, an dem er irgendein Angebot gemacht hatte; sie benötigten verständlicherweise Zeit, um das Angebot zu prüfen und darüber zu befinden.

Der Gerichtshof bedauert jedoch, dass die Ratskammer des Landesgerichts für Strafsachen Wien und das Oberlandesgericht – anstatt das Angebot vom 26. Oktober, zu dem der Untersuchungsrichter am 29. Oktober erklärt hatte, er habe keine Einwendungen (*Série B* Nr. 6, S. 241), als „indiskutabel“ zu bezeichnen – dem Bf. in ihren Entscheidungen vom 27. Dezember 1962 und 19. Februar 1963 für die Höhe der Kaution keinen anderen Betrag angegeben haben, der ihnen angemessen erschien. Ein derartiges Vorgehen, das nach österreichischem Recht zulässig ist (*Série A* Nr. 8, S. 15, 1. Absatz), hätte es wahrscheinlich ermöglicht, die Enthaftung des Bf. zu beschleunigen, und hätte in völliger Übereinstimmung mit dem Geist der Konvention gestanden. Dies hätte insbesondere auf ein besseres Verständnis der, für die Beurteilung der Fluchtgefahr entscheidenden, Faktoren schließen lassen (a.a.O., S. 39, Ziff. 10, EGMR-E 1, 66).

Es ist sicher ziemlich schwer zu sagen, zu welchem genauen Zeitpunkt es den zuständigen Behörden – mit etwas mehr Flexibilität – gelungen wäre, sich mit dem Bf. über die Höhe der Kaution zu verständigen. Das Datum des 1. März 1963, ungefähr vier Monate nach dem Angebot vom 26. Oktober 1962, erscheint sachgemäß. Dies ist gewiss nur ein Annäherungswert, aber im Hinblick auf die Ergebnisse, zu denen der Gerichtshof bezüglich Neumeisters Entschädigungsanträgen gelangt (s.u. Ziff. 40 und 41), hält er eine genauere Eingrenzung nicht für notwendig.

39. Der Bf. verlangt mehrere Millionen Schilling für den Schaden, den seine zweite Untersuchungshaft (12. Juli 1962 bis 16. September 1964) [seiner] Firma Scherzinger verursacht habe, sowie für den Schaden, den diese Haft für ihn persönlich durch den Ausfall seines Geschäftsführergehalts und die erlittene Unbill mit sich gebracht habe (...).

Die Regierung ist der Ansicht, dass unabhängig von Neumeisters „Verzicht“, der Gnadenerweis vom 14. Februar 1973 für sich allein eine vollständige Entschädigung darstellt. Sie beruft sich auch darauf, dass die Untersuchungshaft auf die Strafe angerechnet worden ist, sowie auf die – vom Bf. bestrittenen – Vorteile, die die Untersuchungshaft gegenüber der Strafhaft habe.

40. Was zunächst den behaupteten materiellen Schaden betrifft, oblag es Neumeister, wie Regierung und Kommission übereinstimmend meinen, nicht nur dessen Vorliegen, sondern auch den Kausalzusammenhang zwischen [dem behaupteten] Schaden und der Verletzung [der Konvention], die der Gerichtshof in seinem Urteil vom 27. Juni 1968 festgestellt hat, nachzuweisen (s. *Ringeisen*, Urteil vom 22. Juni 1972, Série A Nr. 15, S. 9, Ziff. 24, EGMR-E 1, 141).

Die am 12. Juli 1962 erfolgte Festnahme, die der Bf. als unvermittelt und unvermutet kritisiert, hat ihn zwangsläufig einiges Einkommen gekostet und den Gang seiner Geschäfte gestört. Der Verstoß gegen Art. 5 Abs. 3 der Konvention hat jedoch erst sehr viel später begonnen: Die zweite Untersuchungshaft war anfänglich mit der Konvention vereinbar und blieb es ungefähr sieben Monate lang; ihre Dauer hat die „angemessene Frist“ erst um den 1. März 1963 überschritten (s.o. Ziff. 38). Bis zu diesem ungefähren Zeitpunkt war die Unterbrechung von Neumeisters Berufstätigkeit die Folge von Entscheidungen, die den Anforderungen der Konvention entsprachen; deshalb kann diese Unterbrechung kein Recht auf Entschädigung begründen. Für die Zeit danach könnte sie [die durch die U-Haft erzwungene Unterbrechung der Berufstätigkeit] im Rahmen des Art. 50 nur in Betracht kommen, wenn das Überschreiten der „angemessenen Frist“ einen Schaden zur Folge gehabt hätte, der sich von dem unterscheidet, den der Bf. notgedrungen erlitten hätte, wenn man ihn eineinhalb Jahre früher entlassen, aber für die gleiche Zeit nach seiner Verurteilung in Strafhaft genommen hätte.

Einige Verluste sind unvermeidlich durch die übermäßige Länge der Untersuchungshaft entstanden, doch erweist es sich als sehr schwierig, diese Verluste isoliert zu betrachten und von jenen abzugrenzen, die Neumeister und die Firma Scherzinger sowieso erlitten hätten. Der Gerichtshof hält es nicht für notwendig, zu diesem Punkt zusätzlichen Beweis zu erheben. Dem Bf. ist

die Untersuchungshaft auf die Strafe angerechnet worden, und vor allem hat man ihm den Strafreist, nämlich zwei Jahre, sieben Monate und zehn Tage, im Gnadenwege erlassen. Sicherlich hätte er, wäre er nach seiner Verurteilung in Strafhafte genommen worden, Aussicht auf eine bedingte Haftentlassung für ein Drittel der gegen ihn verhängten Kerkerstrafe gehabt, doch selbst wenn man von dieser Annahme ausgeht, steht fest, dass ihm zumindest ein Freiheitsentzug von elf Monaten und zehn Tagen erspart geblieben ist. Er ist außerdem den widrigen beruflichen Folgen entgangen, die eine neuerliche Inhaftierung für ihn unweigerlich gehabt hätte. Kurz gesagt, der Gnadenerweis vom 14. Februar 1973 hat ihm wesentliche Vorteile gebracht. Die wenigen Bedingungen, mit denen er verknüpft ist, sind nicht außergewöhnlich streng; sie sind erschöpfend in dem Gesetz aufgeführt, das in solchen Fällen Anwendung findet. Wenn der gnadenweise Straferlass mit der Anrechnung der Untersuchungshaft auf die Strafe dies gemein hat, dass sie nicht eine wirkliche *restitutio in integrum* darstellt (*Ringelsen*, Urteil vom 22. Juni 1972, Série A Nr. 15, S. 8, Ziff. 21, EGMR-E 1, 140), kommt sie ihr doch so nahe, wie es der Natur der Sache nach möglich ist.

Im Übrigen teilte der Bf. zu Beginn diese Auffassung durchaus. In seinem Antrag auf gnadenweise Strafnachsicht vom 26. Mai 1972 stellte er diesen Erlass seiner Reststrafe als die bestmögliche Form einer Entschädigung dar, da das von ihm erlittene Unrecht seiner Natur nach nicht ungeschehen gemacht werden könne; er zeigte sich davon so überzeugt, dass er sich bereit erklärte, auf sämtliche materiellen Ersatzansprüche gegen die Republik Österreich zu verzichten, wenn man ihm Strafnachsicht gewähre (s.o. Ziff. 13 a). Die Auffassung, die er damals aus freien Stücken äußerte, hat auch weiterhin ihre Bedeutung; sie bestätigt die Angemessenheit der in Österreich zugunsten des Bf. getroffenen Lösung.

Der Gerichtshof gelangt zu dem Schluss, dass es nicht erforderlich ist, dem Bf. eine Entschädigung für materielle Schäden zuzusprechen.

41. Neumeister hat unleugbar dadurch einen immateriellen Schaden erlitten, dass seine zweite Untersuchungshaft die „angemessene Frist“ um gut achtzehneinhalb Monate (1. März 1963 bis 16. September 1964) überschritten hat; insoweit hatte er grundsätzlich Anspruch auf „Schadensersatz“ oder „gerechte Entschädigung.“

Die Delegierten der Kommission meinen, dass trotz der in Österreich zugunsten des Bf. bereits ergriffenen Maßnahmen der aus der Verletzung von Art. 5 Abs. 3 der Konvention herrührende Schaden „als solcher“ noch einen finanziellen Ausgleich verlange, dessen Höhe der Gerichtshof unter Berücksichtigung der gesamten Umstände des Falles festzusetzen habe; sie stützen sich insoweit auf Ziff. 20 und 21 des *Ringelsen*-Urteils vom 22. Juni 1972, EGMR-E 1, 140.

Nach Art. 50 hat der Gerichtshof eine solche Entschädigung jedoch nur „gegebenenfalls“ zu gewähren (s. *De Wilde, Ooms und Versyp*, Urteil vom 10. März 1972, Série A Nr. 14, S. 10, Ziff. 21, EGMR-E 1, 126).

Immerhin wurde Neumeister als schuldig verurteilt und es wurde gegen ihn eine Strafe verhängt, die deutlich länger ist als seine Untersuchungshaft war,

wobei diese in voller Länge auf die Strafe angerechnet wurde. Darüber hinaus und im Unterschied zu Ringeisen ist Neumeister am 14. Februar 1973 in den Genuss einer gnadenweise Strafnachsicht gekommen, die er selbst als die Beste aller Entschädigungen beantragt hatte und die weit vorteilhafter für ihn war als die Zahlung eines Geldbetrages (s.o. Ziff. 40). Diese verschiedenen Umstände gleichen den vom Bf. geltend gemachten immateriellen Schäden aus; der Gerichtshof kommt somit zu dem Ergebnis, dass es in dieser Hinsicht nicht erforderlich ist, ihm eine Entschädigung zuzusprechen.

42. Der Bf. verlangt schließlich 250.000,- bis 260.000,- ÖS für Honorare, die er fünf Rechtsanwälten gezahlt habe, nämlich Dr. Steger (vom 12. Juli 1962 bis Anfang 1963), Dr. Stern (von Januar 1963 bis September 1964), Dr. Leutgeb (von Mitte 1963 bis Ende 1964), Dr. Waldhof (seit Mai 1972) und Dr. Gussenbauer (seit September 1971). (...).

[Neumeister hat in Straßburg keine Prozesskostenhilfe erhalten – weder solange das Verfahren vor der Kommission noch solange es vor dem Gerichtshof anhängig war. Soweit dem Bf. am Anfang des Hauptverfahrens in Österreich, das am 9.11.1964 begann, Prozesskostenhilfe gewährt wurde, spielt das im vorliegenden Verfahren keine Rolle].

43. Wie der Gerichtshof bereits festgestellt hat (s.o. Ziff. 40 und 41), stellen die mit der Strafnachsicht verbundenen Vorteile eine gerechte Entschädigung für den materiellen und immateriellen Schaden dar, der dem Bf. durch die übermäßige Länge seiner Untersuchungshaft entstanden ist. Dieses Ergebnis hindert den Gerichtshof nicht daran zu prüfen, ob die Ausgaben, die Neumeister zur Verteidigung seiner nach der Konvention geschützten Rechte aufgewandt hat, ebenfalls in ausreichendem Maße durch jene Vorteile ausgeglichen sind.

Der Gerichtshof hält es in diesem Fall für angebracht, zwischen dem durch eine Konventionsverletzung verursachten Schaden und den notwendigen Kosten zu unterscheiden, die der Betroffene hat aufwenden müssen, um zu versuchen, diese Verletzung zu verhindern, um sie von der Kommission und dann vom Gerichtshof feststellen zu lassen und um nach einem für ihn günstigen Urteil eine gerechte Entschädigung, sei es von den zuständigen innerstaatlichen Behörden, sei es gegebenenfalls vom Gerichtshof zugesprochen zu bekommen.

Obwohl der Gnadenerweis in diesem Fall den materiellen und immateriellen Schaden ausgleicht, stellt er jedoch bzgl. der notwendigen Anwaltskosten, die der Bf. im Laufe der Jahre aufgewandt hat, um zu diesem Ergebnis zu kommen, keine gerechte Entschädigung dar. Es ist daher notwendig, dem Bf. insoweit eine gerechte Entschädigung zuzusprechen.

44. Unter den gegebenen Umständen nimmt der Gerichtshof als angemessene Berechnungsgrundlage die Sätze, die gegenwärtig im Rahmen der Prozesskostenhilfe vor der Kommission und bei ihren Delegierten gelten. Er nimmt des Weiteren die verschiedenen, oben angeführten Tätigkeiten in Betracht (Ziff. 42), wobei er zeitlich bis zu dem Enthaftungsantrag vom 26. Oktober 1962 zurückgeht, der insoweit der letzte von denen ist, die, hätten sie Erfolg gehabt, erlaubt hätten, die um den 1. März 1963 eingetretene Verletzung von Art. 5 Abs. 3 (s.o. Ziff. 38) zu vermeiden.

Hiervon ausgehend, setzt der Gerichtshof den Betrag, den die Republik Österreich dem Bf. zu zahlen hat, auf dreißigtausend Schilling (30.000,- ÖS [2.180,- Euro]) fest.

Aus diesen Gründen entscheidet der Gerichtshof einstimmig, dass

1. Art. 50 der Konvention im vorliegenden Fall Anwendung findet;
2. der Antrag des Bf. vorbehaltlich dessen, was [unter Ziff. 3] folgt, unbegründet ist;
3. die Republik Österreich dem Beschwerdeführer Fritz Neumeister bezüglich seiner Anwaltskosten einen Betrag von 30.000,- ÖS zu zahlen hat.

Zusammensetzung des Gerichtshofs (Kammer): die Richter Balladore Pallieri, *Präsident* (Italiener), Holmbäck (Schwede), Verdross (Österreicher), Mosler (Deutscher), Zekia (Zypriot), Cremona (Malteser), O'Donoghue (Ire) sowie *Kanzler*: Eissen (Franzose) und *Vize-Kanzler*: Smyth (Ire)